

Richtlinien zur Verleihung des Titels „Staatsprämienstute“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 06. Dezember 2017 (BG07)

1 Förderung der Pferdezucht

Das Land Rheinland-Pfalz verleiht Zuchtpferden besonderer Qualität das Prädikat „Staatsprämienstute“. Dadurch soll die Pferdezucht durch Stuten mit gutem Exterieur, Interieur und guter Leistungsveranlagung gefestigt und erweitert werden. Hierfür sind die erfolgreiche Durchführung von Leistungsprüfungen und die darauf aufbauenden Selektionsmaßnahmen maßgeblich.

2 Voraussetzungen

Das Prädikat kann Zuchtstuten verliehen werden,

- a) deren Eigentümerin oder Eigentümer den ersten Wohnsitz oder ihren Betriebsitz in Rheinland-Pfalz hat.
- b) die in einem Zuchtbuch einer für Rheinland-Pfalz anerkannten Tierzuchtorganisation eingetragen sind und
- c) wenn die Zuchtstute anererkennungsfähig (Nummer 3) ist sowie gestellte Leistungsanforderungen (Nummer 4) nachgewiesen sind.

Für die Anerkennung und für die Leistungsanforderungen sind die Zuchtbuchordnung der jeweiligen nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Tierzuchtorganisation oder die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für den Turniersport sowie im Fall der Islandpferde die Zuchtbestimmungen der „Förderung der Europäischen Islandpferde-Freunde“ Grundlage.

3 Anerkennungsfähigkeit

Anerkennungsfähig sind Zuchtstuten, die

- a) zum Zeitpunkt der Anerkennung höchstens zehn Jahre alt sind,
- b) nicht mittels Schenkelbrand gekennzeichnet sind, sofern sie nach dem 31. Dezember 2012 geboren sind,
- c) im Stutbuch I der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind,
- d) mindestens einmal abgefohlt haben, wobei die Fohlen von für die Rasse im Hengstbuch I der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragenen oder für das Zuchtprogramm zugelassenen Hengsten abstammen müssen, und
- e) bei der zur Eintragung in das Zuchtbuch nach der Zuchtbuchordnung erforderlichen Bewertung des Exterieurs und der Leistungsveranlagung insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 7,5 erreicht haben.

Die Zuchtstuten müssen zum Zeitpunkt dieser Bewertungen drei und vier Jahre, Zuchtstuten der Rasse „Islandpferd“ bis zu fünf Jahre alt sein. Die Bewertung des Exterieurs ist in einer hinreichend großen Gruppe durchzuführen, die einen ausreichenden Vergleichsmaßstab gewährleistet; Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

4 Leistungsprüfung und -anforderungen

4.1. Zuchtstuten müssen

- a) In einer als Stations- oder Feldprüfung durchgeführten Eigenleistungsprüfung mindestens die Gesamtnote 7,0, bei Stuten der Rasse „Islandpferd“ mindestens die Gesamtnote 7,5 oder
- b) Im Turniersport mindestens die zur Erfüllung der Leistungsprüfung erforderlichen Platzierungen nachweisen können.

4.2. Zuchtstuten bis zu einem Stockmaß von 86 cm müssen keine Leistungsprüfungsanforderungen erfüllen, es sei denn, dass die Zuchtbuchordnung der Zuchtstute eine Leistungsanforderung vorschreibt.

5 Verfahren

5.1. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (zuständige Behörde).

5.2. Die Verleihung des Prädikates ist von der Tierzuchtorganisation schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

5.3. Die zuständige Behörde übermittelt das Prüfungsergebnis dem für die Tierproduktion zuständigen Ministerium, das die Urkunden über den Erwerb des Prädikates ausstellt.

5.4. Das Prädikat ist von der Tierzuchtorganisation, in der die Zuchtbuchbescheinigung der Stute und im Zuchtbuch zu vermerken; die Stute darf das Prädikat „Staatsprämiestute“ führen.

5.5. Das Prädikat kann von dem für die Tierproduktion zuständigen Ministerium aberkannt werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen zur Verleihung des Prädikates nicht vorgelegen haben.

5.6. Das für die Tierproduktion zuständige Ministerium und die zuständige Behörde können an der Stutenschau nach Nummer 3 e und der Leistungsprüfung nach Nummer 4 teilnehmen, Einsicht in die Zuchtbücher und sonstigen Unterlagen nehmen sowie Auskünfte einholen. Termin und Ort der Stutenschau sowie der Leistungsprüfung sind der zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin bekannt zu geben. Die zuständige Behörde kann ihre Befugnis auch einer anderen Stelle übertragen.

6 Inkrafttreten und Aufhebungsbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Auswahl und Anerkennung von Staatsprämiestuten vom 29. November 2012 außer Kraft.